

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0044/17	27.02.2017
zum/zur		
F0032/17 SPD-Stadtratsfraktion, Stadträtin Keune		
Bezeichnung		
Begleitete Elternschaft in Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		11.04.2017

Vorzustellen sind ein paar grundsätzliche Gedanken seitens des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Magdeburg:

Seit dem 15.03.2011 ist das Jugendamt Magdeburg aktiv bemüht, sich in einem bereits bestehenden Arbeitskreis zur „Begleiteten Elternschaft“ des Landes Sachsen-Anhalt einzubringen. Dieser Arbeitskreis besteht ausschließlich aus Mitgliedern von Anbietern bzw. Trägern von Leistungen der Behindertenhilfe für Erwachsene und Kinder. Dieser Arbeitskreis wird durch das Landesjugendamt begleitet. Die Jugendämter des Landes Sachsen-Anhalt müssen hier einbezogen werden.

Das Jugendamt Magdeburg unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf zur Schaffung eines familienpolitischen Netzwerkes in der Landeshauptstadt. Die Thematik der Elternschaft, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychisch kranker Eltern bzw. Elternteile ist hoch aktuell.

Eine Erhebung statistischer Zahlen und die Ermittlung der Lebenssituation dieser Elterngruppen in Magdeburg mit entsprechenden Handlungsbedarfen muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgen.

Das Jugendamt hat bereits einen ersten Entwurf zur Konzeption „Begleitete Elternschaft“ erarbeitet und somit den Einstieg gebahnt. Dazu ist es jedoch notwendig, landesweit Rahmenbedingungen, Kriterien und Handlungsleitlinien für die Umsetzung zu entwickeln. Hierzu gehören auch Festlegungen zur Finanzierung der Angebote durch das Land.

Ziel der begleiteten Elternschaft ist es, Eltern mit geistiger Beeinträchtigung/Behinderung bzw. psychisch kranken Eltern in der Stadt Magdeburg die Chance zu geben, ein realistisches Familienleben, welches dem Wohl des Kindes dient, auch aktiv zu gestalten. Dazu bedarf es individueller Konzepte und Leitlinien.

Die Sicherstellung von Kinder- und Elternrechten zum Wohle der Familie erfordert hier explizit eine vertrauensvolle und kooperativ gestaltete Zusammenarbeit zwischen Behinderten- und Jugendhilfe.

Für das Jugendamt hat die Sicherung des Kindeswohls oberste Priorität.

Die Entwicklung von Konzepten und vor allem deren Umsetzung in der Praxis bedarf gesicherter Zeitanteile von Sozialarbeitern aus beiden Hilfesystemen, dem Jugendamt und dem Sozialamt.

Dieses Arbeitsfeld ist bis dato personell nicht ausreichend untersetzt.

1. Wie viele Eltern nutzen Leistungen im Rahmen der Begleiteten Elternschaft?

In Magdeburg nutzen zurzeit drei Elternteile (Mütter) das stationäre Angebot der begleiteten Elternschaft, das heißt, die allein erziehenden Mütter leben mit ihrem Kind/ihren Kindern gemeinsam in Wohnungen. Weitere Elternteile (Mütter) nutzen dieses Angebot, wobei hier die Zuständigkeit unklar ist. Statistische Angaben fehlen.

Es handelt sich bei dieser Zielgruppe um Mütter, für die die Stadt Magdeburg zuständig ist. Diese unter Betreuung stehenden Mütter haben die komplette Personensorge für ihr Kind und einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung im Jugendamt gestellt.

Diese Mütter sind mit Hilfen aus der begleiteten Elternschaft in der Lage, für ihre Kinder in einem geschützten Umfeld zu sorgen.

Das Angebot wird von den Pfeifferschen Stiftungen vorgehalten. Es ist ein stationäres Angebot für eine gemeinsame Wohnform von Mutter und Kind und ist gleichermaßen Erziehungshilfeleistung gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung).

Für das Kind ist gem. der Antragstellung die Jugendhilfeleistung bewilligt worden und schließt die umfangreiche Sicherung zum Unterhalt des Kindes ein.

2. Inwieweit werden sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdezernates beratend, motivierend und begleitend unterstützt, um die eigenen Ressourcen zu fördern und ein Verantwortungsbewusstsein für das Kind zu entwickeln?

Die Sozialarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes des Jugendamtes sind beratend im Rahmen der Hilfgewährung und Hilfeplanung tätig.

Da sich das Angebot der begleiteten Elternschaft im Stadtgebiet Süd (Große Diesdorfer Straße, Walbecker Straße) befindet, gibt es die Zuordnung zum Sozialzentrum Süd und hier zur Bezirkssozialarbeiterin für die o. g. Straßen. Somit ist die direkte Beratung auf kurzem Weg für alle Beteiligten möglich und gut organisiert.

3. Mit welchen Kooperationspartnern arbeitet die Stadt Magdeburg zusammen und wie?

Es gibt zwischen dem Jugendamt und den Pfeifferschen Stiftungen im Rahmen der Hilfeplanung eine verpflichtende Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit im Einzelfall erfolgt gemäß den Vorgaben aus dem SGB VIII.

Zu weiteren Kooperationspartnern, z. B. Behindertenbeauftragter der Stadt und insbesondere der Behindertenbeauftragte des Landes nehmen die Arbeitsergebnisse zur Kenntnis, die Kooperation sollte hier verbessert werden.

Betreuer/-innen richten ihre Anfragen direkt an die Pfeifferschen Stiftungen und wissen nicht, dass für die Platzierung des Kindes oder des zu erwartenden Kindes das Jugendamt beteiligt werden muss.

Diesen Fakt zu benennen ist unserer Ansicht nach besonders wichtig, da häufig Frauen mit geistiger Behinderung hochschwanger sind und die Geburt des Kindes kurz bevor steht.

Für das Jugendamt besteht auf Grund der Kürze der Zeit ein hoher Handlungsdruck und es bleibt kaum Zeit, alle Möglichkeiten von Hilfen der Mutter bzw. den Eltern zu erläutern.

Bei festgestellter Schwangerschaft leben die Frauen in Einrichtungen gem. SGB XII. Es wird sehr schnell der Wechsel der Unterbringung in die Wohnform der begleiteten Elternschaft

angeregt und es entstehen große Unstimmigkeiten zur Finanzierung der dort erbrachten Leistung.

Es gibt immer wieder Streitpunkte zu Aufgaben und zur Rolle des Jugendamtes während der Schwangerschaft von Frauen mit geistiger Behinderung und in der ersten Zeit nach der Geburt des Kindes.

Zu Fragen der Kooperation besteht ein hoher Bedarf.

4. Aus welchen Mitteln werden die Leistungen der begleiteten Elternschaft finanziert?

Die Finanzierung der Leistung „Begleitete Elternschaft“ ist über die Erziehungshilfeleistung gem. § 34 SGB VIII - Heimerziehung für das Kind abgesichert.

Erziehungshilfe erfolgt innerhalb einer stationären Leistung gem. eines Pflegekostensatzes für das Kind.

Bei Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde bereits 2009 auf die Notwendigkeit hingewiesen, die gesamte Finanzierung der stationären Leistung zu überprüfen.

Es ist im Rahmen der Unterbringung von Eltern/Elternteilen nach SGB XII ein kritisches Hinterfragen zu Betreuungsleistungen für den Erwachsenen selbst notwendig, um eine Abgrenzung zwischen Sozialleistung nach SGB XII und Jugendhilfeleistung gem. SGB VIII zu ermitteln.

In Fragen der Finanzierung aus beiden Rechtsnormen gibt es noch Reserven. Die unklare Begriffsbestimmung von Elternassistenz aus dem SGB XII und die Abgrenzung der Erziehungshilfeleistung aus SGB VIII lassen zurzeit noch zu große Diskussionspielräume hinsichtlich der Finanzierung offen.

Fazit

In der Thematik der begleiteten Elternschaft konnte in der Frage der Kostenverantwortung für die gemeinsame Unterbringung von Eltern/Elternteilen mit ihren Kindern im Jahr 2012 zwischen den obersten Gerichten BSG und BVerwG ein Konsens geschaffen werden, der mit dem Grundsatz der Doppelzuständigkeit für Einigkeit sorgte.

Im Land Sachsen-Anhalt gab es bisher leider keine gemeinsamen Absprachen zwischen den beiden Sozialleistungsträgern hinsichtlich der Koordination des weiteren Vorgehens bzw. auch zur angemessenen Kostenverteilung in der jeweiligen Leistungsverantwortung.

Das Fachamt schätzt ein, dass eine Unterstützung zur Realisierung von Fachgesprächen zwischen den verantwortlichen Sozialleistungsträgern dringend notwendig ist.

Das Jugendamt benötigt für die Entwicklung von Qualitätsstandards, Arbeitshilfen und Checklisten die entsprechenden personellen Ressourcen. Der entsprechende Bedarf des Jugendamtes wurde im Rahmen des OVP-Projektes (Organisationale Veränderung und Professionalität des Sozialen Dienstes des Jugendamtes Magdeburg) erörtert und es wurde eine Fachstelle Eingliederungshilfe gebildet. Die Notwendigkeit einer Teamleitung für die Fachstelle wurde festgeschrieben, findet aber erst im Stellenplan 2018 Berücksichtigung.